

Sitzung vom 21. April 1999

762. Anfrage (Altersabzug und Einkommensbesteuerung für ältere Menschen)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 15. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich einer Veranstaltung über das neue Steuergesetz und die Steuererklärung 1999 A ist bei den älteren Menschen der Ärger über die Streichung des Altersabzuges und die Erhöhung der Einkommensbesteuerung zum Ausdruck gekommen. Es ist zwar klar, dass es sich bei diesem Problem um höheres Recht handelt und der Spielraum eingeschränkt ist. Trotzdem bleibt beim neuen Steuergesetz die Ungerechtigkeit, die im Extremfall zur neuen Armut beiträgt. Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeiten bestehen für ältere Menschen, die auf Grund des neuen Steuergesetzes in finanzielle Nöte geraten?
2. Ist es sinnvoll, finanziell schwache Menschen zu besteuern und ihnen dann wieder via Ergänzungsleistungen das Geld zurückzuerstatten?
3. Wie hoch ist der Aufwand (als Schätzung für den Kanton Zürich) für diese zusätzliche Leistung (Steuern einziehen – Ergänzungsleistungen auszahlen)?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Wie durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (SR 642.14) zwingend vorgegeben, sind AHV-Renten nach dem neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) zu 100 Prozent, und nicht wie bis anhin nur zu 80 Prozent steuerbar. Diese Regelung besteht bei der direkten Bundessteuer schon seit dem 1. Januar 1995. Ergänzungsleistungen (bzw. Zusatzleistungen) zur AHV und IV bleiben auch nach neuem Recht steuerfrei.

Anderseits sieht das neue Steuergesetz vor, dass sich der Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an die 2. und 3. Säule a leisten (somit vorab für Rentnerinnen und Rentner), um die Hälfte des Normalbetrags erhöht. Zudem können nach dem neuen Steuergesetz, ebenfalls in Anlehnung an das Harmonisierungsrecht des Bundes, ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten in unbeschränkter Höhe abgezogen werden, allerdings unter der durch das Harmonisierungsgesetz vorgegebenen Voraussetzung, dass diese Kosten einen Selbstbehalt von 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. Demgegenüber war der Abzug des alten Steuergesetzes für besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen nach oben begrenzt.

Die Erhöhung des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs für Rentnerinnen und Rentner sowie insbesondere die neue Regelung, wonach ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, vorbehaltlich des erwähnten Selbstbehaltes, nach oben unbeschränkt geltend gemacht werden können, bildeten auch den hauptsächlichen Grund für die Streichung des Altersabzugs. Dieser im alten Steuergesetz vorgesehene zusätzliche steuerfreie Betrag (Sozialabzug) beruhte nämlich wesentlich auf der Überlegung, dass sich die Aufwendungen für die Lebenshaltung bei älteren Menschen durch zusätzliche, altersbedingte Gesundheitskosten erhöhen.

Auch wenn vorab die harmonisierungsrechtlich bedingte Streichung des Einschlags von 20 Prozent bei der Besteuerung der AHV und IV-Renten mit einer entsprechenden Steuererhöhung verbunden ist, kann daraus noch nicht geschlossen werden, dass deswegen ältere Menschen in finanzielle Nöte gerieten. Folge des neuen Steuergesetzes ist nurmehr, dass ältere und jüngere Menschen bei gleich hohem Einkommen auch einer gleich hohen Steuerlast unterliegen.

2. Eine Regelung, wonach nur gerade der Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zu einer Steuerbefreiung führen würde, wäre mit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung nicht zu vereinbaren. Die Steuerbefreiung wäre allen Steuerpflichtigen zu gewähren, deren finanzielle Verhältnisse mit jenen der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen vergleichbar wären. Letztlich liesse sich das Ziel, Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen von vornherein von den Steuern zu befreien, nur dadurch ver-

wirklichen, dass allen Steuerpflichtigen Sozialabzüge gewährt würden, deren Höhe den Einkommensgrenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen entsprechen würde. Wie schon in der Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion KR-Nr. 47/1998 ausgeführt, kann jedoch eine solche Lösung wegen der damit verbundenen Steuerausfälle nicht in Erwägung gezogen werden.

3. Mangels entsprechender statistischer Grundlagen sind bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen ernsthafte Aussagen über das Verhältnis der Steuereinnahmen zu den Kosten für die Steuererhebung nicht möglich; auch nicht über das Verhältnis der Steuereinnahmen, abzüglich der Kosten für die Steuererhebung, zu den Ergänzungsleistungen, zuzüglich der Kosten bei der Ausrichtung dieser Leistungen. In den Steuerstatistiken werden die Bezüger von Ergänzungsleistungen nicht besonders erfasst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi